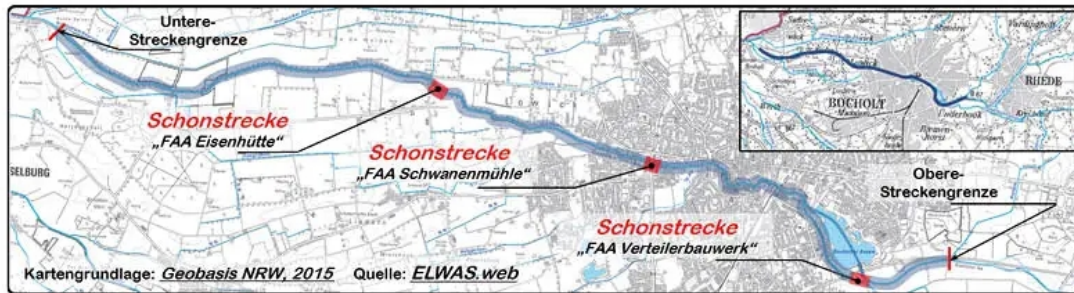


- Die Erlaubnis für die Bocholter Aa gilt von der Einmündung Ketteler Bach bis zum Stauwehr „Rothe Spiker“ in Suderwick.



Allgemeine Bestimmungen

Es darf mit zwei Handangeln oder einer Spinn- oder Fliegenrute geangelt werden.

Neben den gesetzlichen Regelungen (Tierschutzgesetz, Landesfischereigesetz,-verordnung) gelten folgende Zusatzbestimmungen und Regelungen.

In allen Gewässern ist das Angeln nur vom Ufer aus erlaubt, von Brücken und Bauwerken darf nicht geangelt werden. Es dürfen keine Fahrzeuge verwendet werden.

In den markierten Schonstrecken darf nicht geangelt werden. Es darf 50 m oberhalb und unterhalb dieser Anlagen geangelt werden.

Nachtangeln (1 St. nach Sonnenuntergang bis 1 St. vor Sonnenaufgang) ist verboten.

Die Ausübung der Fischerei geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr. Uferböschungen, Anpflanzungen und Anlagen sind zu schonen und nicht zu verändern.

Inhaber von Jugendfischereischeinern dürfen nur in Begleitung von Fischereiberechtigten angeln und Raubfische dürfen nicht beangelt werden.

Gegenseitige Rücksichtnahme:

Der Zugang zum Wasser und die Angelei hat grundsätzlich so zu erfolgen, dass andere Gewässernutzer, Anwohner und Mitangler nicht belästigt, bedroht, behindert oder gefährdet werden und der Fang jederzeit waidgerecht gelandet und zurückgesetzt werden kann.

Während der Schonzeit für Hecht und Zander ist die Angelei mit Kunstködern und Köderfischen (inklusive Fischteilen) untersagt.

Während des Angelns sind maximal 2L trockenes Material zum Anfüttern erlaubt. Mit Boilies darf nicht angefüttert werden.

Fangergebnisse sind zum Angelnde anzugeben. Fehlanzeige ist erforderlich.

Den Anweisungen der Fischereiaufseher ist Folge zu leisten. Der Fischereiberechtigte behält sich vor, den Erlaubnisschein im Falle einer Zuwiderhandlung der genannten Bedingungen zurückzufordern und Maßnahmen zu verhängen.

Folgende Schonzeiten und Entnahmeregeln sind zu beachten:
Hecht und Zander: vom 15.01. - 30.06. einschließlich.

Salmoiden dürfen nicht beangelt und entnommen werden.

Es gelten folgende Entnahmemasse

Aal: ab 50 cm, Karpfen: ab 40 cm,

Folgende Arten dürfen nur innerhalb der nachfolgend genannten Grenzen entnommen werden:

Hecht: 65 – 90 cm, Zander: 50 -75 cm, Barsch 0 – 40 cm

Entnahmebegrenzung

Aal, Karpfen, Schleie: 2 pro Tag und 3 pro Woche

Hecht oder Zander: 1 pro Tag und 2 pro Woche

Von allen anderen Fischarten dürfen nur 10 pro Tag entnommen werden.

Nach der Erfüllung einer Entnahmebegrenzung ist das Angeln für den Rest des Tages einzustellen.

Gefangene Fische, welche nicht zum Verzehr bestimmt sind, müssen unverzüglich wieder in das gleiche Gewässer zurückgesetzt werden.